

Badeanstalt Offendorf

Hygienekonzept

nach § 11 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) in der ab 28.6.2021 geltenden Fassung.

Für die Badeanstalt Offendorf und die Nutzung der Gemeinschaftsräume gelten folgende Regelungen:

1. Begrenzung der zeitgleich anwesenden Personen

Die Gesamtzahl der zeitgleich in der Badeanstalt anwesenden Personen wird auf 250 begrenzt. Die Kontrolle erfolgt über die entsprechende Ausgabe von „Badeenten“. Es ist an Land ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Im Wasser sollte dieser Abstand eingehalten werden.

2. Erhebung von Kontaktdaten

Die Erhebung der Kontaktdaten erfolgt grundsätzlich durch die Anwendung der Anwendersoftware „Luca-App“. Im Bedarfsfalle erfolgt die Einzelerfassung nach dem Muster des Landesbeauftragten für Datenschutz. Personen, die die Erhebung der Kontaktdaten verweigern, werden von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen.

3. Regelung von Besucherströmen

Der Zutritt zu den Badestegen erfolgt als „Einbahnstraße“. Die Wege sind entsprechend ausgeschildert. In Wartebereichen der Kassenzone bzw. dem Gastronomiebereich sind Bodenmarkierungen zur Abstandswahrung aufgebracht.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- Die Nutzung der Badeanstalt ist nur gesunden Badegästen gestattet.
- Im Umkleidebereich und in den Toiletten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Toiletten und Duschen sind zeitgleich von nur 1 Person zu nutzen. Im Eingangsbereich sind jeweils geschlechtsspezifisch Wendschilder „Besetzt“/„Frei“ zur Verwendung vorhanden.
- Die Einzelumkleidekabinen sind Unisex nutzbar. Auf Wahrung des Abstands und das Warten bis anwesende Personen sich entfernt haben wird hingewiesen.
- Kontaktflächen sind regelmäßig (mehrmals täglich) mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Die Sanitäranlagen sind regelmäßig (mehrmals täglich) mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

5. Gastronomie

Für den Gastronomiebetreiber gelten die Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung für gastronomische Einrichtungen. Die Umsetzung steht in der Eigenverantwortung des Betreibers.

6. Wasserrettung

Für die Wasserrettung gelten die besonderen internen Regelungen der Bundes- und Landesverbände der DLRG.

Generell gilt:

- Für die Einhaltung vorstehender Regelungen ist jede Person selbst verantwortlich.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regelungen bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- Alle Personen werden gebeten, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Thomas Keller
Bürgermeister